

- f) S VI 0932, ausgegeben von der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau am 11. 2. 2014,
- g) S II 04347 ausgegeben von der Polizeidirektion Stendal am 1. 10. 2019,
- h) S XI 1513, ausgegeben von der Fachhochschule Polizei am 1. 3. 2016,
- i) S XI 740, ausgegeben von der Fachhochschule Polizei am 1. 9. 2018,
- j) S XI 2417, ausgegeben von der Fachhochschule Polizei am 1. 9. 2019,
- k) S XI 542, ausgegeben von der Fachhochschule Polizei am 1. 3. 2019,
- l) S XI 398, ausgegeben von der Fachhochschule Polizei am 3. 9. 2018,
- m) S XI 1113, ausgegeben von der Fachhochschule Polizei am 1. 9. 2019,

sind ungültig.

2. Die Dienstmarke mit der Nummer 2006, ausgegeben von der Polizeiinspektion Magdeburg, ist ungültig.

D. Ministerium der Finanzen

760

Richtlinie LEADER und CLLD; Dritte Änderung

Erl. des MF vom 16. 2. 2021 – 46840

Bezug:

RdErl. des MF vom 12. 10. 2016 (MBI. LSA S. 577), zuletzt geändert durch Erl. vom 1. 2. 2019 (MBI. LSA S. 131)

Abschnitt 1

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe q erhält folgende Fassung:

„q) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBI. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des

MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25. 6. 2020, MBI. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung;“

bb) Nach Buchstabe q wird folgender Buchstabe r angefügt:

„r) das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 angefügt:

„6.3 Finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände

Finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die im Mittel der vergangenen drei Kalenderjahre ab Antragstellung Schlüsselzuweisungen nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes erhalten haben. Die Liste dieser finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände wird jährlich von der EU-Verwaltungsbehörde ELER auf der LEADER-Netzwerkseite⁵ veröffentlicht.“

c) In Nummer 7.5 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörden“ durch das Wort „EU-Verwaltungsbehörden“ ersetzt..

d) Nummer 7.12 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Teil B

Finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne dieser Richtlinie gemäß Nummer 6.3

10 v. H.“.

bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

e) Nummer 8.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „bis zum 10. 11. eines Jahres“ durch das Wort „stichtagsbezogen“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Stichtage werden von der EU-Verwaltungsbehörde ELER nach Absprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde auf der LEADER-Netzwerkseite bekanntgegeben.“

f) Nummer 8.5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Wörter „bis zum 1. 3. eines Jahres“ durch das Wort „stichtagsbezogen“ ersetzt.

bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Stichtage werden von der EU-Verwaltungsbehörde ELER nach Absprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde auf der LEADER-Netzwerkseite bekanntgegeben.“

bb) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „ab dem 1. 7. eines Jahres“ durch die Wörter „vier Monate nach dem veröffentlichten Stichtag“ ersetzt.

g) In Nummer 8.7 Satz 2 werden die Wörter „Seite des Netzwerkes LEADER⁵“ durch das Wort „LEADER-Netzwerkseite“ ersetzt.

2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „17. 2. 2016 (BGBl. I S. 203)“ durch die Angabe „18. 1. 2021 (BGBl. I S. 2)“ ersetzt.

bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine weitere Verlängerung bis 2022 ist unter Beachtung der einschlägigen wettbewerbs- und vergaberechtlichen Bestimmungen möglich.“

bb) In Nummer 5.4.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ ein Komma und die Wörter „in Abhängigkeit von Nummer 4.5, auch mehrfach,“ eingefügt.

cc) Nummer 5.5 Satz 1 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„Dazu gehören unter anderem:“.

bbb) Die Doppelbuchstaben bb und cc erhalten folgende Fassung:

„bb) anfallende Ausgaben für Fortbildungen, Workshops oder ähnliches von Mitgliedern lokaler Aktionsgruppen und anderen interessierten Bürgern,

cc) anfallende Reisekosten durch die Teilnahme an zentralen Veranstaltungen im unmittelbaren Zusammenhang mit LEADER und CLLD für Vorsitzende der lokalen Aktionsgruppen, und deren Stellvertreter oder von der lokalen Aktionsgruppe beauftragte interessierte Bürger, die die lokale Aktionsgruppe auf der Veranstaltung vertreten, für Wegstrecken (ab 50 Kilometer einfache Strecke), Übernachtungsausgaben und Teilnahmegebühren für zentrale Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit LEADER und CLLD bis maximal 1000 Euro jährlich pro lokaler Aktionsgruppe auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt.“

b) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4.2 Buchst. q wird die Abkürzung „z. B.“ gestrichen und werden nach der Angabe

„Anpflanzung)“ ein Semikolon und die Wörter „ausgenommen sind mehrjährige Pflanzen (z. B. Sträucher, Hecken sowie Bäume)“ angefügt.

bb) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „EU-Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) bei Zuwendungsempfängern nach „Abschnitt 1 Nr. 6.3 bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 350 000 Euro. Über Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbetrages entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung der EU-Verwaltungsbehörde ELER.“

ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

ddd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und in Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „EU-Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

eee) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden die Buchstaben e bis i.

cc) In Nummer 6.1 wird die Angabe „Demografiecheck.“ durch die Angabe „Demografiecheck.“ ersetzt.

c) Teil C wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.4 Tabelle Spalte 3 Zeile 5 wird die Angabe „70 000“ durch die Angabe „70 000⁸“ ersetzt.

bb) In Nummer 7.6 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „EU-Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

cc) Der Nummer 7.8 wird folgender Satz 4 angefügt: „Bei bundesländer- oder gebietsübergreifenden Kooperationen sind keine Teilzahlungsanträge möglich.“

d) In Teil D Nr. 3.1 Buchst. a werden die Wörter „öffentlich rechtliche“ durch das Wort „öffentlich-rechtliche“ ersetzt.

3. Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für Anträge die im Jahr 2019, 2020 und bis zum 1. 3. 2021 eingegangen sind, gilt dieser RdErl. in der bis zum 1. 3. 2021 geltenden Fassung.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Abschnitt 2

Dieser Erl. tritt am 2. 3. 2021 in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

⁸ Bei transnationaler oder bundesländerübergreifender Zusammenarbeit, wenn die lokale Aktionsgruppe in Sachsen-Anhalt Lead-Partner (federführender Partner) ist.